

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/24 2011/23/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

AVG §71 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 71 heute
 2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 71 heute
 2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Sulzbacher und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des J, vertreten durch Mag. Reinhard Brunar, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 10, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 23. Juli 2010, Zl. E1/210193/2010, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und Zurückweisung der Berufung in einer Angelegenheit nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 15. Februar 2010 wies die Bundespolizeidirektion Wien den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des mit Bescheid vom 1. Juli 2008 gegen ihn erlassenen befristeten Aufenthaltsverbotes gemäß § 65 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ab. Der Bescheid wurde dem im Verwaltungsverfahren ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers, einem Rechtsanwalt, am 1. März 2010 zugestellt. Mit Bescheid vom 15. Februar 2010 wies die Bundespolizeidirektion Wien den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des mit Bescheid vom 1. Juli 2008 gegen ihn erlassenen befristeten Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ab. Der Bescheid wurde dem im Verwaltungsverfahren ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers, einem Rechtsanwalt, am 1. März 2010 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 8. April 2010 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und brachte dazu vor, dass er anlässlich einer routinemäßigen Vorsprache bei seinem ausgewiesenen Vertreter am 7. April 2010 zur Kenntnis genommen habe, dass die Fremdenpolizei Wien bereits mit Bescheid vom 15. Februar 2010 seinen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes abgewiesen habe. Sein ausgewiesener Vertreter habe ihm den bei diesem am 1. März 2010 eingelangten Bescheid mit Schreiben vom 2. März 2010 an seine Adresse weitergeleitet; dieses Poststück sei jedoch niemals eingelangt. Der Beschwerdeführer sei daher durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis gehindert gewesen, fristgerecht Berufung zu erheben. Unter einem führte der Beschwerdeführer die Berufung gegen diesen Bescheid aus.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung gegen den den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG abweisenden Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11. Mai 2010 keine Folge (Spruchpunkt 1.) und wies die Berufung gegen den Bescheid dieser Behörde vom 15. Februar 2010, mit dem der Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes abgewiesen worden war, gemäß § 63 Abs. 5 AVG als verspätet zurück (Spruchpunkt 2.). Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung gegen den den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG abweisenden Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 11. Mai 2010 keine Folge (Spruchpunkt 1.) und wies die Berufung gegen den Bescheid dieser Behörde vom 15. Februar 2010, mit dem der Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes abgewiesen worden war, gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG als verspätet zurück (Spruchpunkt 2.).

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist einer Partei, die durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erleidet, gegen die Versäumung dieser Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft

macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist einer Partei, die durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erleidet, gegen die Versäumung dieser Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Soweit sich eine Partei im Verfahren eines Vertreters bedient, ist ihr nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Verschulden dieses Vertreters wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Im Fall einer Fristversäumung hängt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand diesfalls auch davon ab, dass weder die Partei noch deren Bevollmächtigten ein Verschulden trifft, das über den milderer Grad des Versehens hinausgeht (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 17. Juli 2008, Zlen. 2007/21/0227, 0228). Soweit sich eine Partei im Verfahren eines Vertreters bedient, ist ihr nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Verschulden dieses Vertreters wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Im Fall einer Fristversäumung hängt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand diesfalls auch davon ab, dass weder die Partei noch deren Bevollmächtigten ein Verschulden trifft, das über den milderer Grad des Versehens hinausgeht vergleiche , u.a. das Erkenntnis vom 17. Juli 2008, Zlen. 2007/21/0227, 0228).

Die (bloße) Untätigkeit eines Vertreters bildet im Allgemeinen keinen Wiedereinsetzungsgrund (vgl. etwa das Erkenntnis vom 23. März 1999, Zl. 99/02/0023, sowie jüngst das - zur vergleichbaren Regelung des § 46 Abs. 1 VwGG ergangene - Erkenntnis vom 30. August 2011, Zl. 2011/21/0187, je mwN). Die (bloße) Untätigkeit eines Vertreters bildet im Allgemeinen keinen Wiedereinsetzungsgrund vergleiche , etwa das Erkenntnis vom 23. März 1999, Zl. 99/02/0023, sowie jüngst das - zur vergleichbaren Regelung des Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ergangene - Erkenntnis vom 30. August 2011, Zl. 2011/21/0187, je mwN).

Im vorliegenden Fall machte der Beschwerdeführer mit seinem Antragsvorbringen einen Wiedereinsetzungsgrund nach § 71 Abs. 1 AVG schon deshalb nicht geltend, weil es nach der dargestellten Rechtslage auf die Zustellung des Schreibens seines Vertreters an ihn nicht ankam. Die Berufung hätte nämlich vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers innerhalb der Berufungsfrist auch ohne Kontakt mit dem Beschwerdeführer erhoben werden können. Dass der bevollmächtigte Rechtsvertreter im vorliegenden Fall an der fristgerechten Einbringung der Berufung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert gewesen wäre, brachte der Beschwerdeführer aber gar nicht vor. Im vorliegenden Fall machte der Beschwerdeführer mit seinem Antragsvorbringen einen Wiedereinsetzungsgrund nach Paragraph 71, Absatz eins, AVG schon deshalb nicht geltend, weil es nach der dargestellten Rechtslage auf die Zustellung des Schreibens seines Vertreters an ihn nicht ankam. Die Berufung hätte nämlich vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers innerhalb der Berufungsfrist auch ohne Kontakt mit dem Beschwerdeführer erhoben werden können. Dass der bevollmächtigte Rechtsvertreter im vorliegenden Fall an der fristgerechten Einbringung der Berufung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert gewesen wäre, brachte der Beschwerdeführer aber gar nicht vor.

Die Abweisung des gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrags erweist sich daher bereits ausgehend von seinem darin erstatteten Vorbringen im Ergebnis als rechtsrichtig.

Auf die weiteren, das Unterlassen einer amtswegigen Sachverhaltserhebung geltend machenden Ausführungen in der Beschwerde braucht schon aus diesem Grund nicht weiter eingegangen zu werden. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft nämlich die Partei die Obliegenheit, bereits in ihrem Wiedereinsetzungsantrag alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen. Es ist nicht Sache der Behörde, amtswegig darüber hinausgehende tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsgrund bilden könnten (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis vom 17. Juli 2008, Zlen. 2007/21/0227, 0228). Auf die weiteren, das Unterlassen einer amtswegigen Sachverhaltserhebung geltend machenden Ausführungen in der Beschwerde braucht schon aus diesem Grund nicht weiter eingegangen zu werden. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft nämlich die Partei die Obliegenheit, bereits in ihrem Wiedereinsetzungsantrag alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen. Es ist nicht Sache der Behörde, amtswegig darüber hinausgehende tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsgrund bilden könnten vergleiche , das bereits zitierte Erkenntnis vom 17. Juli 2008, Zlen. 2007/21/0227, 0228).

Die Zurückweisung der nach Ablauf der in § 63 Abs. 5 AVG normierten zweiwöchigen Rechtsmittelfrist erhobenen Berufung als verspätet erfolgte demnach ebenfalls zu Recht. Die Zurückweisung der nach Ablauf der in Paragraph 63, Absatz 5, AVG normierten zweiwöchigen Rechtsmittelfrist erhobenen Berufung als verspätet erfolgte demnach ebenfalls zu Recht.

Die vorliegende Beschwerde erweist sich somit zur Gänze als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die vorliegende Beschwerde erweist sich somit zur Gänze als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 24. November 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011230385.X00

Im RIS seit

19.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at